

Handreichung für Anbieterinnen und Anbieter von Lernmitteln zur neuen Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln

Stand: 03.06.2019

In Rheinland-Pfalz gilt seit dem 1. Juni 2019 eine neue Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln.

Die vorliegende Handreichung erläutert die wesentlichen durch Verlage / Medienanbieterinnen und Medienanbieter zu beachtenden Punkte im Zusammenhang mit der Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln für den Einsatz im Unterricht.

1. Rechtliche Grundlagen

In Rheinland-Pfalz unterliegen Schulbücher und ergänzende Lernmittel einem Genehmigungsvorbehalt. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür bildet das Schulgesetz (vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463)), das in § 96 Abs. 4 festlegt:

„Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart geeignet sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere von Schulbüchern, von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Lehr- und Lernmittel, die der Genehmigung bedürfen, und das Verfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium. Dabei ist vorzusehen, dass die Genehmigung insbesondere zu versagen ist, wenn Lehr- und Lernmittel nicht

- 1. mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen,*
- 2. den Anforderungen der Bildungsstandards und Richtlinien didaktisch und methodisch im Wesentlichen entsprechen,*
- 3. in der inhaltlichen Aufbereitung und sprachlichen Darstellung altersgemäß sind oder*
- 4. in ihrer Ausstattung und Verwendung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.“*

Das Verfahren wird durch das fachlich zuständige Ministerium durch die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln vom 1. Juni 2019 geregelt.

Digitale Lernmittel sind gedruckten Lernmitteln gleichgestellt. Die gemäß SchulG § 96 Abs. 4 oben dargestellten grundsätzlichen Anforderungen an Lehr- und Lernmittel werden in der o. g. Verwaltungsvorschrift unter Nr. 4 konkretisiert.

Während z. B. Medien für die Lehrerhand, Lektüren oder Arbeitsblätter nicht für den Einsatz im Unterricht genehmigt werden müssen, gilt ein Genehmigungsvorbehalt für **Schulbücher** und **ergänzende Lernmittel** (siehe Nr. 1.3 der o. g. Verwaltungsvorschrift). Damit soll gewährleistet werden, dass die im Unterricht eingesetzten Leit-

und Übungsmedien grundlegenden Qualitätsanforderungen entsprechen. Gleichzeitig wird den Lehrkräften dadurch eine Orientierungshilfe bei der Auswahl geeigneter Lernmittel geboten.

Schulbücher sind didaktisch aufbereitete Lernmittel zur Arbeit im Unterricht in einem oder mehreren Schulfächern, sie sind an schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben und – soweit vorhanden – Bildungsstandards orientiert und decken die Unterrichtsinhalte mindestens eines Schuljahres bzw. Kurshalbjahres ab. Textsammlungen, Atlanten sowie mehrteilige Lernmittel, die die oben stehenden Merkmale erfüllen und so in Gänze ein Schulbuch ersetzen, gelten als Schulbücher.

Ergänzende Lernmittel sind in der Regel auf ein Schulbuch bezogene Arbeits- und Übungsmaterialien, die regelmäßig zum Erreichen der Unterrichtsziele eingesetzt werden.

2. Formen des Genehmigungsverfahrens

Grundsätzlich sind alle Lernmittel gemäß 1.3 der o. g. Verwaltungsvorschrift in Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig (Schulbücher und ergänzende Lernmittel). Genehmigte Lernmittel, die die Voraussetzung einer Neueinführung an Schulen erfüllen, werden in einem jährlich aktualisierten Lernmittelkatalog aufgelistet und können auch im Rahmen der Schulbuchausleihe verwendet werden. Lernmittel, die darin nicht aufgeführt sind, aber bereits in vorherigen Lernmittelkatalogen enthalten waren, dürfen an Schulen solange weiterverwendet werden, wie sie die Erfordernisse der Schulbuchausleihe (vor allem Lieferbarkeitszusagen des Verlags) erfüllen.

In Rheinland-Pfalz existieren zwei Formen des Genehmigungsverfahrens: Das **Gutachterverfahren** und das **vereinfachte Verfahren**. In beiden Verfahren geht die Initiative der Anbieterin oder dem Anbieter von Lernmitteln aus. Beim Ministerium für Bildung ist zu jedem Lernmittel grundsätzlich ein **Antrag auf Genehmigung** und die **Vorlage einer Verpflichtungserklärung** auf dem Postweg und elektronisch unter der E-Mail-Adresse schulbuch@bm.rlp.de einzureichen. Welche Form des Genehmigungsverfahrens anzuwenden ist, ergibt sich im Regelfall aus dem Fach, für das ein Lernmittel genehmigt werden soll und dem Lehrwerktyp (Schulbuch oder ergänzendes Lernmittel).

Die Dauer des Genehmigungsverfahrens beträgt im Regelfall bis zu vier Monate. Sollte lediglich das vereinfachte Verfahren angewandt werden, kann von einer kürzeren Verfahrensdauer ausgegangen werden. Es ist jedoch möglich, dass sich im Verlauf eines vereinfachten Verfahrens die Notwendigkeit zur Einleitung eines Gutachterverfahrens ergibt. Dies erfolgt z. B. bei stichprobenartigen Überprüfungen der Richtigkeit der Angaben im Antrag und der Verpflichtungserklärung oder bei Verdacht möglicher Falschangaben aufgrund eines Hinweises. Sollte infolgedessen ein Gutachterverfahren gestartet werden, können die im Abschnitt „Prüfgebühren“ für das Gutachterverfahren genannten Gebühren anfallen. Die Antragstellenden werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

2.1 Gutachterverfahren:

Das **Gutachterverfahren** findet grundsätzlich bei **Schulbüchern** in den Fächern Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Gesellschaftslehre, Sozialkunde, Religion, Philosophie und Ethik Anwendung. Auch bei ergänzenden Lernmitteln oder in anderen Fächern können im Einzelfall / in Stichproben Gutachterverfahren durchgeführt werden.

Nach Eingang des Antrags inkl. Verpflichtungserklärung informiert das fachlich zuständige Ministerium die Antragstellenden über die Einleitung des Gutachterverfahrens, die Anzahl der benötigten Prüfaxemplare und die anfallenden Kosten des Verfahrens (siehe dazu den Abschnitt „Prüfgebühren“).

Für das fachlich zuständige Ministerium sowie für jede Gutachterin und jeden Gutachter ist jeweils ein Prüfaxemplar inkl. Exposé zum eingereichten Werk kostenfrei bereitzustellen, wobei die Prüfung in der Regel durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter für jede Schulart erfolgt, für die die Genehmigung beantragt wurde. Lehrwerksbezogene Materialien sind, sofern sie schon vorliegen, zur Information der Gutachterinnen und Gutachter mit einzureichen.

Sofern es sich bei den Prüfaxemplaren um Andruckexemplare handelt, müssen diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe unten im Abschnitt „Andruckexemplare und Belegexemplare“).

2.2 Vereinfachtes Verfahren:

Im **vereinfachten Verfahren** genügt die Antragstellung mithilfe des Formblatts inkl. Verpflichtungserklärung. Auf die Erhebung von Gebühren im vereinfachten Verfahren wird verzichtet. Es ist jedoch möglich, dass in Einzelfällen Prüfaxemplare angefordert werden oder sogar ein Gutachterverfahren eingeleitet wird (siehe oben).

Um den Verwaltungsaufwand bei einer großen Anzahl an Genehmigungsanträgen im Bereich des vereinfachten Verfahrens zu minimieren, ist es ebenfalls möglich, dass nach Absprache zwischen den Antragstellenden und dem fachlich zuständigen Ministerium von den Formblättern zur Antragstellung abgewichen werden kann. So wäre es z. B. zulässig, dass die Anbieterin oder der Anbieter von Lernmitteln einen Antrag für eine beliebige Anzahl an Lernmitteln stellt, eine allgemeine Zusicherung abgibt, wonach die Lernmittel die Voraussetzungen nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz und die Anforderungen der Nummer 4 der o.a. Verwaltungsvorschrift erfüllt und alle weiteren individuellen Angaben zu den Lernmitteln als Anhang in tabellarischer Form beifügt. Bei **digitalen Lernmitteln** kommen die allgemeinen Zusicherungen aus Teil 2 des Formblattes zur Verpflichtungserklärung hinzu.

3. Lernmittelkatalog

Der rheinland-pfälzische Lernmittelkatalog enthält alle Schulbücher und ergänzenden Lernmittel, die an Schulen in einem **bestimmten Schuljahr** zur Neueinführung geeignet sind. Er bildet ebenso die verbindliche Grundlage für die Einbeziehung der Lernmittel in die Schulbuchausleihe (siehe dazu auch die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lehr- und Lernmittel vom 16.04.2010) und wird in seiner **verbindlichen Form** jeweils **Mitte März** für das darauffolgende Schuljahr **veröffentlicht**. Lernmittel, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, können in der Regel nicht mehr ergänzt werden.

Bereits **vor Beginn der Weihnachtsferien** wird eine **vorläufige Version des Lernmittelkatalogs** veröffentlicht. Anhand dieser Fassung können Schulen dem fachlich zuständigen Ministerium bis Mitte Februar Ergänzungswünsche zukommen lassen. Diese werden im Anschluss nach Prüfung der grundsätzlichen Eignung der angefragten Lernmittel für die Aufnahme in den Lernmittelkatalog zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und dem Verlag/der Medienanbieterin/ dem Medienanbieter besprochen. Lernmittel, die nach dem vereinfachten Verfahren genehmigt werden, können auf diese Weise ggf. noch im Katalog ergänzt werden, bevor dieser in seiner endgültigen und verbindlichen Fassung veröffentlicht wird. Vielfach sind zu diesem Zeitpunkt Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen, deshalb können Schulen im Schulbuchkatalog auch eine Liste aller sich im Genehmigungsverfahren befindenden Lernmittel einsehen.

Weitere Ergänzungen erfolgen dann durch nach und nach abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Um Anbieterinnen und Anbietern von Lernmitteln eine erhöhte Planungssicherheit zu gewährleisten, werden nach der Veröffentlichung des verbindlichen Schulbuchkatalogs im März genehmigte Lernmittel nachträglich in den Lernmittelkatalog aufgenommen, falls ihre Genehmigung **vor dem 1. November** des Vorjahres beantragt wurde und die Verzögerung durch das Ministerium für Bildung zu verantworten ist. Sollten inhaltliche Mängel eines Lernmittels (z. B. fehlende Lehrplankonformität) oder Fehlangaben des Verlags diese Verzögerung verursachen, greift die Ausnahmeregelung nicht. Umgekehrt müssen Anbieterinnen und Anbieter von Lernmitteln damit rechnen, dass nach dem 1. November eingereichte Lernmittel nicht mehr in den Lernmittelkatalog des folgenden Schuljahres aufgenommen werden, insbesondere wenn sie dem Gutachterverfahren unterliegen.

Damit die im Lernmittelkatalog enthaltenen Informationen und Angaben korrekt sind, sind wir auf die Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen und Anbietern von Lernmitteln angewiesen. Im sogenannten „Vertragsportal“, das über Schnittstellen mit den anderen Portalen der Schulbuchausleihe (Schulportal, Schulträgerportal, Elternportal) verfügt, nehmen die Anbieterinnen und Anbieter von Lernmitteln selbst ihre Lernmittel auf und aktualisieren sie jährlich. Sie werden durch das fachlich zuständige Ministerium jährlich wiederkehrend über die Anforderungen und ggf. Änderungen informiert, die hierbei zu beachten sind.

Diejenigen Lernmittel innerhalb des Verlagsportals, die für eine Neueinführung an Schulen in einem bestimmten Schuljahr geeignet sind, werden in den Lernmittelkatalog dieses Schuljahres aufgenommen. Lernmittel, für die lediglich eine Sondergenehmigung zum Einsatz an bestimmten Schulen/Lerngruppen bestehen, werden für einzelne Schulen freigeschaltet und sind nicht im allgemein zugänglichen Lernmittelkatalog einsehbar:

https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Verlagsportal/SchulbuchkatalogAnzeigen.aspx.

Schulbücher und ergänzende Lernmittel, die nicht im Lernmittelkatalog enthalten sind, dürfen an Schulen nicht neu eingeführt werden. Die Schulen dürfen jedoch sonstiges Unterrichtsmaterial, Arbeitsblättersammlungen, Lektüren usw. einführen. Dieses sonstige Material ist nicht genehmigungspflichtig, wird nicht im Lernmittelkatalog aufgenommen und kann nicht im Rahmen der Schulbuchausleihe verwendet werden.

4. Prüfgebühren

Für das **Gutachterverfahren** wird nach der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr besteht aus den Fixkosten von **110 Euro** für die Verfahrensbetreuung im fachlich zuständigen Ministerium **und** variablen Kosten, die durch die Erstellung von Gutachten entstehen. Für jedes zu erstellende Gutachten werden Gebühren zwischen **150** und **290** Euro berechnet. Dabei werden pro Schulart, für die die Genehmigung beantragt wurde, zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt. Die Höhe der Gebühr entspricht dem achtfachen Ladenpreis eines Lernmittels, jedoch mindestens 150 und maximal 290 Euro. Damit ist gewährleistet, dass sich die den Verlagen berechnete Gesamtgebühr innerhalb der Bandbreite bewegt, die durch das o. g. „Besondere Gebührenverzeichnis“ festgelegt wird.

Für das **vereinfachte Verfahren** werden keine Gebühren erhoben.

5. Andruckexemplare und Belegexemplare

Andruckexemplare werden nur zur Prüfung angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: redaktionelle Endfassung, Spiralbindung, beidseitiger farbiger Digitaldruck, Hinweis (z. B. Etikett), dass es sich um ein Andruck-/Prüfexemplar handelt. Vorabversionen, bei denen Platzhalter, fehlende Elemente und Verzeichnisse festgestellt werden oder Weblinks, die ins Leere führen, können nicht zur Prüfung angenommen werden.

Eine Genehmigung wird erst nach Vorlage der Belegexemplare wirksam. Belegexemplare sind mit dem Verkaufsprodukt identisch.

Zur Prüfung digitaler Lernmittel müssen in ausreichender Anzahl Testzugänge zur Verfügung gestellt werden, die sowohl den Gutachterinnen und Gutachtern als auch dem Ministerium für Bildung einen uneingeschränkten Überblick über den gesamten Inhalt und den Funktionsumfang des digitalen Lernmittels ermöglicht.

Finden nach der Vorlage der Andruckexemplare oder der Bereitstellung von Testzügen digitaler Lernmittel nachträgliche Änderungen an den Lernmitteln statt, sind diese dem Ministerium für Bildung detailliert anzuzeigen.

6. Nachträgliche Änderungen in genehmigten Lernmitteln, Neuauflagen

Die Genehmigung eines Lernmittels bezieht sich bei Druckschriften auf eine **bestimmte ISBN**. Das bedeutet, dass eine erteilte Genehmigung sich nicht automatisch auf veränderte Auflagen / Neuauflagen des Titels überträgt. Eine Übertragung kann allerdings gemäß Nr. 2.8 der o. g. Verwaltungsvorschrift beantragt werden. In diesem Fall sind im Antrag alle vorgenommenen Änderungen in geeigneter Form anzugeben und ein Exemplar der bisherigen Auflage mit Angabe von Datum und Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides sowie ein Exemplar der Neuauflage unter Angabe des Preises der Neuauflage beizufügen. Im Exemplar der Neuauflage sind die gegenüber der bisherigen Auflage vorgenommenen Änderungen kenntlich zu machen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei umfangreichen inhaltlichen Änderungen einer Druckschrift gemäß den Vorgaben der ISBN-Agentur für die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Ziffer 5.2 des ISBN-Handbuches, www.german-isbn.de) eine Neuvergabe der ISBN erfolgen muss.

Soweit genehmigte **digitale Lernmittel** wesentliche Änderungen oder Aktualisierungen erfahren, die im Falle eines Erscheinens als Druckschrift zur Erstellung einer Neuauflage geführt hätten, sind die Änderungen dem Ministerium für Bildung ebenfalls detailliert aufzuzeigen. Redaktionelle Änderungen, Fehlerkorrekturen oder beispielsweise Aktualisierungen von Statistiken oder Rechtsnormen sind von dieser Anzeigepflicht ausgenommen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören z. B.:

- Technische Änderungen, wie die Anreicherungen eines digitalen Lernmittels mit erweiterten und interaktiven Inhalten, die es zuvor nicht besaß,
- wesentliche Änderungen im Bereich der Lizenzbedingungen und Preise, die zu erheblichen Mehrkosten für die Nutzerinnen und Nutzer eines digitalen Lernmittels führen (z. B. Einschränkung des Nutzungszeitraums, Preisanstieg von mehr als 10 % innerhalb eines Jahres etc.),
- Erweiterung oder Reduzierung des Umfangs, durch Hinzufügen oder Entfernen ganzer Abschnitte, Kapitel, Verzeichnisse o. ä.

Die wesentlichen Änderungen können dem Ministerium für Bildung fortlaufend mitgeteilt werden, sind jedoch spätestens bis zum nächstmöglichen der beiden nachfolgenden Stichtage verpflichtend anzuzeigen: 1. November, 1. März. Dies bietet die Möglichkeit, sowohl den vorläufigen (Veröffentlichung im Dezember) als auch den verbindlichen Lernmittelkatalog (Veröffentlichung im März) an eventuelle Änderungen anzupassen.

Sollten sich **im Laufe des Gutachterverfahrens** eines Lernmittels Änderungen am Lernmittel ergeben, sind diese unverzüglich dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dieses wird die mit der Begutachtung des Lernmittels Beauftragten über

die Änderungen in Kenntnis setzen, da die Änderungen möglicherweise die Entscheidung über eine mögliche Genehmigung beeinflussen.

7. Lehrwerksreihen

Für Lernmittel, die Teil einer aufeinander aufbauenden Lehrwerksreihe sind, können Anträge auf Genehmigung auch dann gestellt werden, falls noch nicht alle Teilbände der Reihe erschienen sind. Hierbei ist jedoch in einer dem Genehmigungsantrag beigefügten Konzeption der Aufbau der Lehrwerksreihe zu erläutern sowie darzulegen, wann die weiteren Teilbände der Reihe erscheinen. Die Schulen müssen die Teilbände nahtlos einführen können. Dazu müssen diese rechtzeitig beim fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung eingereicht werden und im Buchhandel rechtzeitig erhältlich sein, bevor die Schulen ab Juni die Sammelbestellungen für das darauffolgende Schuljahr tätigen.

8. Umgang mit festgestellten Mängeln im Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Sofern bei Lernmitteln, die im Regelfall dem **vereinfachten Genehmigungsverfahren** unterliegen, nach der Genehmigung Mängel aus dem Einsatz in der schulischen Praxis gemeldet werden, kann ein Gutachterverfahren eingeleitet werden, dessen Ergebnis auch der Entzug der Genehmigung sein kann. Über die Einleitung eines Gutachterverfahrens informiert das fachlich zuständige Ministerium die jeweilige Anbieterin oder den jeweiligen Anbieter von Lernmitteln.

Falls bei Lernmitteln die nach dem **Gutachterverfahren** geprüft werden, Mängel festgestellt werden sollten, werden diese der Anbieterin oder dem Anbieter des Lernmittels angezeigt und es wird dieser/diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Durch diesen zusätzlichen Schritt kann sich das Verfahren verlängern. Je detaillierter hierbei die Stellungnahme auf die angezeigten Mängel eingeht, desto zügiger kann das fachlich zuständige Ministerium eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Lernmittels treffen.

Die Beseitigung bestimmter Mängel kann eine notwendige Bedingung für die Erteilung der Genehmigung sein.

9. Mögliche Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens

Im Regelfall dauert das Gutachterverfahren bis zu seinem Abschluss nicht mehr als vier Monate. Folgende Ergebnisse sind möglich:

- **Genehmigung:** Der Antrag wird ohne Einschränkung genehmigt, das Lernmittel wird zum nächstmöglichen Termin in den Lernmittelkatalog aufgenommen.
- **Genehmigung in Aussicht:** Zur Genehmigung des Antrags fehlt lediglich die Zusendung der benötigten Anzahl an Belegexemplaren oder die Erfüllung einer bestimmten Auflage.

- **Genehmigung mit Einschränkung / Genehmigung mit Auflagen:** Der Antrag wird zwar genehmigt, ein Einsatz im Unterricht ist aber (noch) nicht in dem Umfang möglich, wie der Verlag / die Medienanbieterin oder der Medienanbieter dies beantragt hatte. Wird beispielsweise eine Genehmigung für mehrere Schularten beantragt, könnte die Genehmigung auf einzelne der beantragten Schularten beschränkt werden. Ebenso könnte die Genehmigung mit Auflagen erteilt werden, z. B. dass einem Schulbuch beiliegende Arbeitshefte separat und einzeln nachbestellbar sein müssen, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. Sind die Hinderungsgründe, die diese Auflage begründen, nachweislich beseitigt, erfolgt im Anschluss die Genehmigung.
- **Bitte um Stellungnahme:** Im Gutachterverfahren wurden Mängel festgestellt, die zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrags führen könnten. Der Anbieterin oder dem Anbieter von Lernmitteln wird Gelegenheit gegeben, zu diesen Mängeln Stellung zu nehmen. Nur falls die Mängel entkräftet werden können, z. B. durch Änderungen in der endgültigen Druckfassung, ist eine Genehmigung möglich.
- **Ablehnung der Genehmigung:** Die Genehmigung des Lernmittels wurde aufgrund inhaltlicher Mängel (siehe Nr. 4), die nicht beseitigt werden konnten, oder der Nichterfüllung formaler Voraussetzungen nicht für den Einsatz im Unterricht genehmigt. Ein Neuantrag mit einer grundlegend überarbeiteten Fassung ist möglich.

Genehmigungen werden grundsätzlich unbefristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt (siehe dazu Nr. 2.5).

Alle genehmigten Lernmittel werden im nächstmöglichen, jährlich aktualisierten Lernmittelkatalog veröffentlicht, sofern und solange die im Rahmen der Schulbuchausleihe geforderten Lieferbarkeitszusagen der Anbieterin oder des Anbieters von Lernmitteln vorliegen:

https://secure3.bildung-rp.de/LMF_Verlagsportal/SchulbuchkatalogAnzeigen.aspx.

Die Lieferbarkeit für ein bestimmtes Schuljahr umfasst dabei den Zeitraum vom 1. Juni vor Beginn eines Schuljahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres (Beispiel: Ein Lernmittel ist im Schuljahr 2020/2021 lieferbar, falls es vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2021 lieferbar ist).

10. Sonderfälle

10.1 Mehrteilige Lernmittel

Lernmittel, die aus mehreren Einzelheften sowie evtl. weiteren wiederverwendbaren Teilen bestehen, können nur dann in den Lernmittelkatalog aufgenommen und im Rahmen der Schulbuchausleihe eingesetzt werden, wenn diese durch einen Einband, Schuber o. ä. zusammengehalten werden.

Dies ist notwendig, da diese Lernmittel im Rahmen der Schulbuchausleihe mehrfach verwendet werden und sichergestellt sein muss, dass beim Transport, der Lagerung, der Ausgabe und der Rücknahme keine Bestandteile durcheinandergeraten oder verlorengehen.

Der Schubler muss dabei so gestaltet sein, dass er

- alle ihm zugehörigen Bestandteile (sowohl die wiederverwendbaren als auch die nicht wiederverwendbaren) in Höhe, Breite und Länge **vollständig** umschließt,
- mit einem Mechanismus versehen ist, mit dem er verschlossen werden kann, um so das Herausfallen seiner Bestandteile zu verhindern,
- nach Lieferung ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand von den Schulträgern im Rahmen der Schulbuchausleihe inventarisiert werden kann.

10.2 Mischkonfektionierungen

Mischkonfektionierungen sind **mehrteilige** Lernmittel, die über eine Gesamt-ISBN verfügen und bezüglich ihres Lehrwerktyps nicht sortenrein sind. Sie bestehen aus mehreren Einzelheften, von denen manche als Schulbuch, andere als ergänzendes Lernmittel (mit und/oder ohne Eintragungen) einzuordnen wären. In manchen Fällen handelt es sich auch um mehrteilige ergänzende Lernmittel, bei denen in manche Bestandteile Eintragungen vorzunehmen sind, in andere wiederum nicht.

Mischkonfektionierungen bedeuten für die Schulbuchausleihe einen erhöhten Aufwand. Denn aus Kostengründen muss das mischkonfektionierte Lernmittel vor dessen Inventarisierung und Ausgabe an die Schülerinnen bzw. Schüler in seine wiederverwendbaren und nicht mehr wiederverwendbaren Bestandteile aufgeteilt werden. Anschließend wird es unter seiner Gesamt-ISBN und den ISBN der ihr beigefügten, nicht mehrfach verwendbaren ergänzenden Lernmittel mit Eintragungen (z. B. Arbeitshefte) und / oder der ihr beigefügten wiederverwendbaren ergänzenden Lernmittel ohne Eintragungen (z. B. grammatische Beihefte) inventarisiert.

Nicht inventarisiert werden die üblicherweise nicht mehrfach verwendbaren „Beilagen“ (beispielsweise Rechengeld, Tausendertafel etc.) sowie die in einem Schubler befindlichen Themenhefte.

Damit mischkonfektionierte Lernmittel den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit genügen, müssen alle vorgenannten und zu inventarisierenden Bestandteile des Lernmittels

- über eine eigene ISBN verfügen; dies gilt auch für die Bestandteile, in die Eintragungen vorzunehmen sind (Arbeitshefte, Hefte zur Dokumentation des individuellen Lernstands o. ä. Verbrauchsmaterial),
- während der abgegebenen Lieferbarkeitszusage für die Gesamt-ISBN einzeln nachbestellbar (**nicht im 5er- oder 10er-Paket**) und
- im Verlagsportal eingetragen sein.

Anbieterinnen und Anbieter von Lernmitteln müssen daher gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium im Rahmen ihrer jährlichen Eintragungen der Neuerscheinungen / Aktualisierung der Bestandsdaten im **Verlagsportal** solche Fälle anzeigen und die notwendigen Angaben machen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass für die entsprechenden Bestandteile korrekte Bestellmengen errechnet werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Lernmittel, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, unwirtschaftlich sind und für den Einsatz in Rheinland-Pfalz künftig weder genehmigt noch in den Schulbuchkatalog aufgenommen werden können. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Neuansträgen.

11. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schulbuchausleihe

Der Zusammenhang von Genehmigungsverfahren, Lernmittelkatalog und der Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz ist weiter oben bereits beschrieben worden. Das Land Rheinland-Pfalz ist mit dem Verband Bildungsmedien (vormals VdS Bildungsmedien e. V.) eine Vereinbarung eingegangen, die die Verwendung von Lernmitteln im Rahmen der Schulbuchausleihe regelt. Der Abschluss einer inhaltsgleichen Vereinbarung ist auch für Anbieterinnen und Anbieter von Lernmitteln obligatorisch, die nicht Mitglied des VBM sind und im Lernmittelkatalog des Landes Rheinland-Pfalz vertreten sein möchten. Den Wortlaut der Vereinbarung können Sie hier einsehen: http://lmf-online.rlp.de/fileadmin/user_upload/lmf-online.rlp.de/VereinbarungVBM-und-LGBildung/Vereinbarung_VdS_Bildungsmedien.pdf.

Ein zentraler Punkt dieser Vereinbarung ist unter **§9** das Thema „**Lieferbarkeitszusage**“. Das Erfordernis einer verbindlichen Aussage über den Zeitraum, in dem ein Lernmittel in **unveränderter Fassung** bereitgestellt werden kann, findet ebenfalls in Nr. 4.5 c der Verwaltungsvorschrift Niederschlag.

Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse/eines Kurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Dauer der vorgesehenen Verwendung mit mehrmaliger Ausleihe eines Lernmittels = „Ausleihzyklus“) mit identischen Auflagen arbeiten und auch die an der Schulbuchausleihe nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Buchhandel die benötigten Lernmittel bis zum Ablauf der Lieferbarkeitszusage erhalten.

Verlage erfüllen ihre Lieferbarkeitszusage für ein Lernmittel auch dann, wenn dieses aufgrund einer redaktionellen Änderung lediglich eine neue Auflagennummer erhalten hat und beide Auflagen im Unterricht nebeneinander verwendet werden können. In diesen Fällen behält das Lernmittel seine ursprüngliche ISBN und erfüllt die Voraussetzung der Lieferbarkeit in unveränderter Fassung.

Als unveränderte Fassung gilt nicht die Neuauflage eines Lernmittels, bei der aufgrund umfangreicher inhaltlicher Änderungen eine **andere ISBN** vergeben wurde. Auch in diesem Fall ist der Verlag dazu verpflichtet, die Altauflage, für die er eine Lieferbarkeitszusage abgegeben hat, mit der identischen ISBN bis zum Ablauf dieser

Zusage vorrätig zu halten oder ggf. nachzudrucken oder andere Lösungswege in Absprache mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu beschreiten, die nicht zu Mehrkosten des Landes Rheinland-Pfalz, der Schulträger oder der Schülerinnen und Schüler führen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei umfangreichen inhaltlichen Änderungen eines Lehr- und Lernmittels gemäß den Vorgaben der ISBN-Agentur für die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Ziffer 5.2 des ISBN-Handbuchs, www.german-isbn.de) eine Neuvergabe der ISBN erfolgen muss.

Im **digitalen** Bereich bedeutet der Begriff „Lieferbarkeitszusage“, dass Anbieterinnen und Anbieter die Verfügbarkeit eines Lernmittels über einen bestimmten Zeitraum in einer unveränderten oder nur geringfügig geänderten Fassung gewährleisten. Geringfügige Änderungen sind z. B. redaktionelle Änderungen, Fehlerkorrekturen oder beispielsweise Aktualisierungen von Statistiken oder Rechtsnormen.

Soweit genehmigte **digitale Lernmittel** wesentliche Änderungen oder Aktualisierungen erfahren, die im Falle eines Erscheinens als Druckschrift zur Erstellung einer Neuauflage geführt hätten, sind diese Lernmittel nicht mehr unveränderte oder nur geringfügig veränderte Fassungen, die zur Einhaltung der „Lieferbarkeitszusage“ geeignet sind.

12. Hilfen zur Antragstellung und Formulare

In der Anlage zur o. g. Verwaltungsvorschrift befinden sich Muster für Zulassungsanträge. Diese können Sie auch unter der folgenden Internetadresse abrufen:

<http://lmf-online.rlp.de/service/hinweise-fuer-verlage/anlagen-zur-verwaltungsvorschrift.html>.